

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DIEMELSEE,

Aufstellung des Bebauungsplanes IV/4 „Photovoltaikanlage –
Am gelben Stuken“, OT Flechtdorf

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Diemelsee, den 11.10.2022

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst Umwelt	29.09.2022
EWf - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	13.09.2022
Hessen Mobil	
Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen	15.09.2022
Landesbetrieb Hessen Forst	10.10.2022
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 21.2 Regionalplanung Siedlungswesen	28.09.2022
Dezernat 31.5 - Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe	09.09.2022

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst Landwirtschaft	15.09.2022
Amt für Bodenmanagement Korbach	10.10.2022
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.09.2022
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	27.09.2022
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 26 – Forsten, Jagd	08.09.2022
Dezernat 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	27.09.2022
Dezernat 34 - Bergaufsicht	20.09.2022

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Fachdienst Bauen
Amt für Bodenmanagement Korbach
Bodenverband Waldeck-Frankenberg
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas etc., Referat 226 Richtfunk
BUND Landesverband Hessen e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz – Kreisverband Waldeck-Frankenberg
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz KV Waldeck-Frankenberg
Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege
Landesamt für Denkmalpflege Archäologie und Paläontologische Denkmalpflege
Landesjagdverband e.V.
Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V.
NABU Kreisverband Waldeck-Frankenberg
NABU-Ortsgruppe Diemelsee e.V.
Naturpark Diemelsee
Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Hessen e.V.
NRM-Netzdienste Rhein-Main GmbH
Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 27 - Naturschutz
Dezernat 31.1 – Altlasten, Bodenschutz
Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen

2. **Bodenschutz**
Gegen das Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgendes noch berücksichtigt wird:

Wir bitten den Punkt [8.10] der textlichen Festsetzungen wie folgt anzupassen:

„Jegliche Baumaßnahme sind naturschutzfachlich und bodenkundlich zu begleiten und der zuständigen Behörde im Sinne einer ökologischen sowie bodenkundlichen Baubegleitung nachzuweisen. Für die bodenkundliche Baubegleitung ist DIN 19639 maßgebend.“

Naturschutz

3. **Zu Punkt I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**
– **Punkt 8.3 der textlichen Festsetzungen „Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und zu den zeichnerischen Festsetzungen**

Der entlang der vorhandenen Erschließungswege kartierte Biotoptyp 09.121 „Artenreiche Saumvegetation frischer Standorte“ (vgl. Anlage 1 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan) stellt naturschutzfachlich hochwertige Flächen dar, welche u.a. eine wichtige Lebensgrundlage für zahlreiche Insektenarten darstellen. Es handelt sich um ökologisch wertvolle Strukturen innerhalb des Areal, welche nach unserer Ansicht durch die Darstellung als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit eindeutigen Planzeichen („T-Linie“) festzusetzen und dauerhaft zu sichern sind.

Begründung: Die Artengruppe der Insekten und insbesondere die Insektenarten des Grünlandes sind von einem Rückgang besonders stark betroffen, maßgeblich bedingt durch den Verlust und der qualitativen Verschlechterung von Insektenlebensräumen. Wertvolle Insektenlebensräume sollten daher dauerhaft gesichert und erhalten werden.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine spätsommerliche Mahd oder Beweidung je nach Aufwuchs und Witterung alle 2-3 Jahre zu empfehlen.

4. **Zu Punkt I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**
– **Punkt 8.5 der textlichen Festsetzungen „Artenschutzmaßnahme“ und zu den zeichnerischen Festsetzungen**

Die Anlage von Reisig- und Totholzhaufen auf den Magerrasenbeständen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze können aufgrund von Verschattungseffekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotoptyps führen. Erhebliche

2. **Der Anregung wird in Teilen entsprochen. Der Begriff „bodenkundlich“ ist zu ergänzen. Der Anregung zur Ergänzung der entsprechenden DIN-Norm wird nicht entsprochen.**

Erläuterung:

Der Anregung zur Ergänzung der DIN 19639 in den textlichen Festsetzungen wird nicht entsprochen, da das Vorgehen bei der bodenkundlichen Baubegleitung mit dem Fachdienst Umwelt abgestimmt werden muss. Hierbei kann der Fachdienst die Anwendung der jeweils aktuellen DIN-Norm vorgeben.

3. **Der Anregung, die entlang der vorhandenen Erschließungswege vorhandenen Saumvegetationen als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen, wird nicht entsprochen.**

Erläuterung:

Die Saumvegetationen sind durch die bisherige Pflege in Form einer Schafbeweidung entstanden. Da der Bebauungsplan diese Bereiche als nicht überbaubare Flächen festsetzt und das bisherige Pflegemanagement durch textliche Festsetzung sichert, ist mit ausreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Saumvegetationen anlagenbedingt nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Durch die Überstellung des Grünlandes mit PV-Modulen entsteht ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Standortfaktoren. Der Wechsel unterschiedlicher Intensitäten von Besonnung, Beschattung und Niederschlag kann zu kleinräumig wechselnden Habitatseigenschaften mit sehr unterschiedlichen und vielfältigen Lebensgemeinschaften führen, weshalb zusätzliche Lebensräume geschaffen und die biologische Vielfalt nicht erheblich herabgesetzt wird. Eine qualitative Verschlechterung der Säume ist daher nicht zu erwarten.

4. **Die Aussagen zu den Artenschutzmaßnahmen werden zurückgewiesen, der Bebauungsplan setzt keine entsprechenden Maßnahmen in dem Bereich des gesetzlich geschützten Biotops fest.**

Erläuterung:

Die artenschutzrechtliche Maßnahme zur Anlage von zehn Reisig- und Totholzhaufen soll entsprechend der planzeichnerischen Festsetzung ausschließlich im Bereich der südlich liegenden Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt werden.

Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen sind grundsätzlich verboten. Der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG ist im Rahmen der Bauleitplanung zwingend zu berücksichtigen.

Die Reisig- und Totholzhaufen sind an anderer geeigneter Stelle im Plangebiet anzulegen und im Plan darzustellen.

Zu Punkt I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
– Punkt 8.9 der textlichen Festsetzungen „Bewirtschaftungsregel“

5. Die Fläche in der Gemarkung Flechtdorf, Flur 3, Flurstück 4 (tlw.) wird als externe Ausgleichsfläche festgesetzt. Die Maßnahme dient dem naturschutzrechtlichen Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe im Plangebiet und ist nach unserer Ansicht in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan um folgende, naturschutzfachlich empfehlenswerte Bewirtschaftungshinweise zu ergänzen: *Pestizidverzicht, Verbot der Nachsaat mit Wirtschaftsgräsern und nicht regionalen Grünland-Einsaadmischungen, Verbot von Umbruch oder Auffüllungen*

6. Da nur ein Teilbereich der Ackerfläche zu Extensivgrünland entwickelt werden soll, empfehlen wir, zum Schutz der Ausgleichsfläche vor Beeinträchtigungen diese deutlich sichtbar optisch abzugrenzen (z.B. durch Zaunpfähle aus Eiche). Dieser Hinweis ist nach unserer Ansicht in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Zu Punkt I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
– Punkt 8.10 der textlichen Festsetzungen „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

Die Belange des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG und des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung zwingend zu beachten und kein abzuwägender Bestandteil.

7. Zur Vermeidung einer Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird im Satzungsentwurf eine ökologische Baubegleitung festgesetzt. Wir empfehlen, die verwendete Formulierung wie folgt anzupassen: *„(...) dem Fachdienst Umwelt und Klimaschutz des Landkreises Waldeck-Frankenberg im Sinne einer ökologischen Baubegleitung nachzuweisen. Die fachliche Eignung der ökologischen Baubegleitung ist nachzuweisen.“*

Zu Punkt II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
– Punkt 1.2 der textlichen Festsetzungen „Gestaltung von Einfriedungen“

8. Zur Sicherung der Durchlässigkeit sollte auch bei bereits vorhandenen Zaunanlagen ein Abstand zwischen Zaun und Bodenoberfläche von mindestens 15 Zentimeter eingehalten

5. **Der Anregung, die Bewirtschaftungsregeln zu ergänzen, wird entsprochen.**

6. **Der Anregung, eine Abgrenzung der Ausgleichsmaßnahmen durch Zaunpfähle planungsrechtlich festzusetzen, wird entsprochen.**

7. **Der Anregung, die textliche Festsetzung zur ökologischen Baubegleitung entsprechend der Vorgaben des Kreisausschusses des Landkreises Waldeck Frankenberg, Fachdienst Umwelt anzupassen, wird entsprochen.**

8. **Der Anregung, bei den bereits vorhandenen Zaunanlagen einen Abstand zwischen Zaun und Bodenoberfläche von mindestens 15 Zentimeter freizuhalten, wird nicht entsprochen.**

Erläuterung:

Bei der Zaunanlage handelt es sich um eine Einfriedung, die aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich ist. Neben der Freiflächenphotovoltaikanlage sind in dem Konversionsareal viele weitere Nutzungen bzw. Gebäude, deren Zugänglichkeit begrenzt werden soll.

werden (durch Anpassung der bestehenden Zaunanlagen). Andernfalls stellen diese in der Landschaft eine Barriere für z.B. Kleinsäuger dar.

Zu Punkt 2.7 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ – zum Punkt „Pflanzen“

Wie in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes vom 11.12.2020 bereits aufgeführt ist nicht hinreichend detailliert abgeklärt, in welchen Bereichen des Plangebietes der nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Knöllchen-Steinbrech konkret vorkommt und ob durch die im Bebauungsplan zugelassene Nutzung der Fläche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Gemäß § 44 Satz 1 (4) BNatSchG ist es verboten, die Standorte wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beschädigen.

Laut Artenliste im Umweltbericht konnte ein Vorkommen des Knöllchen-Steinbrech im überbaubaren Teilbereich des Plangebietes nachgewiesen werden. Daher sind mögliche Beeinträchtigungen auf das lokale Vorkommen durch die zugelassene Nutzung abzu prüfen.

Zu Punkt 2.7 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ – zum Punkt „Minimierung“

und zu Punkt I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

– Punkt 2 der textlichen Festsetzungen „Maß der baulichen Nutzung“

Beeinträchtigungen auf Flora und Fauna durch Beschattung der Photovoltaikmodule können durch das Festsetzen eines ausreichend großen Modulreihenabstandes in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erheblich gemindert werden. Aufgrund der Höherwertigkeit des Grünlandes mit schützenswerten Artvorkommen im Plangebiet ist nach unserer Ansicht ein mindestens zweireihiger Modulreihenabstand begründet und zumutbar. Forschungsprojekte zeigen, dass mit der Installation von geringfügig teureren Modulen mit Licht sammelnden Rückseiten (bifaziale Module) der Energieertrag unter Einhaltung größerer Modulreihenabstände auf gleicher Fläche „gehalten“ werden kann.

Begründung: Ein ausreichend großer Modulreihenabstand steigert bedeutend den naturschutzfachlichen Wert der Freiflächenphotovoltaikanlage und somit auch die gesellschaftliche Akzeptanz.

Redaktioneller Hinweis:

Auf dem Deckblatt der „Anlage 3“ zum Umweltbericht (Seite 84) werden fälschlicherweise „Anlage 2“ und „Bericht zur Reptilienkartierung“ angegeben.

Allgemeiner Hinweis:

9.

9. **Die Anregung zur Erweiterung der Modulabstände wird nicht entsprochen, die Aussagen zum „Knöllchen-Steinbrech“ werden zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Durch den Gesetzesgeber wird klargestellt, dass alle erneuerbaren Energien - auch die Nutzung solarer Strahlungsenergien - im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021). Der Erhöhung der Effizienz durch geringere Abstände von Modulreihen wird im Rahmen der kommunalen Abwägung Vorrang gegenüber nicht nachteiligen Beeinträchtigungen (siehe Streulichteinfall) durch Beschattungseffekte der Photovoltaikmodulen gegeben.

Die besonders geschützte Art „Knöllchen Steinbrech“ besitzt ein stetes Vorkommen auf der Fläche. Mögliche Beeinträchtigungen einzelner Pflanzen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch wird die lokale Population nicht erheblich beeinträchtigt. Die Grasnarbe bleibt erhalten, die Module werden nur mit kleinen Ramm- bzw. Schraubverankerungen gehalten. Auch die erforderliche Leitungsverlegung ist nur als temporärer Eingriff zu werten, da der schmale Leitungsgraben nach Wiederverfüllung mit dem vorhandenen Oberboden angedeckt wird. Zudem sichert eine ökologische Baubegleitung eine naturschutzfachlich optimierte Umsetzung. Die Sicherstellung der extensiven Pflege der Flächen stützt die vorhandenen Vorkommen. In Verbindung mit den ergänzten Bewirtschaftungshinweisen: Pestizidverzicht, Verbot der Nachsaat mit Wirtschaftsgräsern und nicht regionalen Grünland-Einsaatmischungen, Verbot von Umbruch oder Auffüllungen sowie den vorhandenen Maßnahmen zum Schutz der Grasnarbe während der Bauarbeiten werden der Art weiterhin ausreichend gute Entwicklungsmöglichkeiten zugesprochen.

Zusätzlich soll über eine nach Abschluss der Bautätigkeiten eingesetztes mehrjähriges Monitoring mit Vermarkung von Einzelstandorten (Einzelmagnete) der besonderes geschützten Art ein weiterer wertvoller Erkenntnisgewinn zum Erhalt der Art geschaffen werden. (Bei ungünstiger Entwicklung besteht die Möglichkeit die Grundrosetten einzelner Pflanzen mit ausreichend Boden inkl. den unterirdischen Speicherknollen auszugraben und im Bereich geeigneter Flächen umzusetzen).

Zudem gilt Folgendes: In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für

10.

Die Eintragung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (z.B. Kompensationsmaßnahmen oder andere naturschutzrechtlich relevante Flächen) in das hessische Naturschutzinformationssystem NATUREG ist im Rahmen der Bauleitplanung durch die zuständige Kommune sicherzustellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

europäische Vogelarten. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung Berücksichtigung finden können

10. **Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.3 · Auf Lüdingkreuz 60 · 34497 Korbach

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



Termine nur nach Vereinbarung

Korbach, 15. September 2022

**Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Flechtdorf
Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Erneuerbare
Energien“
und
Entwurf des Bebauungsplans Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken“ Gemarkung
Flechtdorf
hier: Verfahren nach § 4a(3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB– Erneute Beteiligung der TÖB**

Ihr Schreiben vom 07.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o. g. Bauleitplanungen bestehen aus öffentlichen landwirtschaftlichen Gesichtspunkten
keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

1.

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Landwirtschaft vom 15.09.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass aus öffentlichen landwirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Bodenmanagement Korbach
Außenstelle Hofgeismar



Amt für Bodenmanagement Korbach
Manteuffel-Anlage 4, 34369 Hofgeismar

Geschäftszeichen

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

DsLNr.
Bearbeiter/In
Durchwahl
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Datum

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in den Verfahren a) zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemarkung Flechtdorf und b) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage“ – Am gelben Stuken“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Butterweck,

1. bezugnehmend auf den Entwurf zum o.g. Bebauungs- und Flächennutzungsplan sind gegenüber unserer Stellungnahme vom 29.10.2020 keine neuen Belange betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Amt für Bodenmanagement vom 10.10.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass keine Belange des Amtes für Bodenmanagement betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn
Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



Nur per E-Mail m.schweizer@planungsbuero-bioline.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
			baiudbwtoeb@bundeswehr.org	08.09.2022

Anforderung einer Stellungnahme;

REFF 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4
„Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken“
Betreiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB
Ihr Schreiben vom 07.09.2022 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDbwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stück).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA | 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-4568
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 08.09.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass durch die Planung die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH



Energie Waldeck-Frankenberg GmbH | Postfach 17 09 | 34487 Korbach
Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



13. September 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in den Verfahren a) zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemarkung Flechtdorf und b) zu Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage – Am Gelben Stuken
Ihr Schreiben vom 07. September 2022 – Az.: Blp/dsee/31/4/bt3

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. gegen die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemarkung Flechtdorf sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage – Am Gelben Stuken“ haben wir keine grundsätzlichen Einwände vorzubringen.
2. Aufgrund der derzeit noch nicht feststehenden Leistungsgröße der PV-Anlage kann weiterhin keine Aussage über den später erforderlichen Netzverknüpfungspunkt der Anlage getroffen werden. Wir verweisen auf unsere vorherigen Stellungnahmen im Rahmen der Vorverfahren.
3. Am Rande der ergänzend in dem Bebauungsplan aufgenommenen Ausgleichfläche verläuft eine 20-kV-Freileitung. Die Freileitung darf in Ihrer Funktionstüchtigkeit z. B. durch Baumwuchs nicht gefährdet werden. Gegen die geplante „Naturnahe Grünlandanlage durch Selbstberasung“ haben wir keine Einwände vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH

EWF Energie Waldeck-Frankenberg GmbH 13.09.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage - Am Gelben Stuken“ seitens der Energie Waldeck-Frankenberg keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Die Aussage, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage über den später erforderlichen Netzverknüpfungspunkt der Anlage getroffen werden kann, wird zur Kenntnis genommen.**
3. **Die Aussage, dass am Rande der Ausgleichsfläche eine 20-kV Freileitung verläuft, wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Durch die geplante „Naturnahe Grünlandanlage“ durch Selbstberasung entstehen keine Konflikte zur östlich angrenzenden Freileitung.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Bad Arolsen

HESSEN



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60, 34444 Bad Arolsen

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Telefon

Fax

E-Mail

Datum

15. September 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee

**Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs.2 BauGB in den Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken“, Gemarkung Flechtdorf
Ihr Schreiben vom 07.09.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Flechtdorf, Bebauungsplan Nr. IV/4 "Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken", ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulasträger.

Ich verweise auf meine im Vorverfahren abgegebene Stellungnahme vom 27.10.2021, – Az.: 34c2 – 2021-025447 – BV 10.3 Da. Weitere Einwendungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden. Des Weiteren wird eine Kopie der Veröffentlichung benötigt, mit der der Plan die Rechtskraft erlangt.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der Veröffentlichung personenbezogener Daten widersprochen wird. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen 15.09.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen, dass auf die im Vorverfahren abgegebenen Stellungnahmen verwiesen wird und weitere Einwendungen seitens des Straßenbaulasträgers nicht vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.

Forstamt Frankenberg-Vöhl
Untere Forstbehörde



Forstamt Frankenberg-Vöhl • Forststraße • 35066 Frankenberg

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Aktenzeichen
Bearbeiter/in
Durchwahl
E-Mail
Fax
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 07.09.2022
Datum 10.10.2022

Per Mail

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Bebauungsplan Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage-Am gelben Stuken“

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei oben genannten Vorhaben ist Wald im Sinne des §2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) betroffen. Aus Sicht der unteren Forstbehörde gibt es Einwände gegen die vorgestellte Planung.

Für das Vorhaben sollte Einvernehmen mit dem Waldbesitzer hergestellt werden. Die Photovoltaikanlage kommt im bzw. am Wirkungsbereich des Waldes zu liegen. Daraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit der Waldfläche. Zum Schutz des Waldbesitzers und aller Beteiligten ist die Nutzung der Fläche und die Haftung im Schadensfall sowie die Kontrolle der Verkehrssicherheit vertraglich zu regeln. Die Kontrolle der Bäume sollte von einer fachkundigen Person durchgeführt und schriftlich dokumentiert werden.

Der Bebauungsplan überplant in Teilen der Flurstücke 14/3 und 15/6 Wald. Anstatt einer Festsetzung von „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ist dort gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b Baugesetzbuch der Wald als solcher im Bebauungsplan festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Landesbetrieb Hessenforst 10.10.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass Wald im Sinne des § 2 Hessisches Waldgesetz betroffen ist, wird zurückgewiesen. Der Anregung die Flächen als Fläche für die Forstwirtschaft festzusetzen wird nicht entsprochen.**

Erläuterung:

Bei den Flächen handelt es sich um einen Saumbereich, beim dem als pauschal geschützter Lebensraum nach § 30 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope), Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, verboten sind. Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB (Fläche für die Forstwirtschaft) stünde dem Erhalt des Magerrasens als Grenzbiotop zwischen Wald und dem Offenland entgegen. Das gesetzlich geschützte Biotop ist in seiner Ausprägung durch eine fortschreitende Sukzession und Ausbreitung von Gehölzen gefährdet. Dieser Entwicklung ist durch die geplante Festsetzung entgegenzutreten.

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel



Koordinierungsbüro | Postfach 101949 | 34111 Kassel

Planungsbüro Bioline
Planung | Analysen | Gutachten |
Umweltkommunikation
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels-Dalwigkthal

ORKETALSTRASSE 9
35104 LICH.-DALWIGKTHAL
TEL 05654/9316-79 FAX -88

Geschäftsstelle:
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Telefon 0561-7891 263
Telefax 0561-7891 290
E-Mail:
Koordinierungsbuero@kassel.ihk.de

Verantwortlich für die
Geschäftsführung:
Bernd Blumenstein,
Handwerkskammer Kassel
Ulrich Spengler,
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

27.09.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee; Ortsteil Flechtdorf; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. IV/4 "Photovoltaikanlage - Am gelben Stuken" und 31. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.

Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

**Koordinierungsbüro für Raumordnung
und Stadtentwicklung**

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung 27.09.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass die Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Kassel



REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL
EINGEGANGEN AM 28. SEP. 2022

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel - 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1

34519 Diemelsee

Geschäftszeichen
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet
Planungsbüro
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift
Datum

Bioline
07.09.2022
Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
28.09.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ott Flechtdorf

31. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

In zwei vorangegangenen Stellungnahmen vom November 2020 und 26.10.2021 hat die Regionalplanung auf die potentielle Konfliktlage zwischen dem festgelegten Windvorranggebiet KB 19c bzw. dessen störungsfreier Umsetzung und Nutzung und dem Bau einer Freiflächen-PV-Anlage innerhalb des Gebietes hingewiesen und als Lösungsvorschlag vertragliche Regelungen zum Haftungsausschluss im Schadens-, Havarie- und Rückbau-Fall der benachbarten Windenergieanlagen angeregt.

Nunmehr hat mit Email vom 02.09.2022 die die Freiflächen-PV-Anlage planende und betreibende Firma eine entsprechende Verzichtserklärung gegenüber der Gemeinde Diemelsee und der Regionalplanung abgegeben. Damit sind die in den früheren beiden Stellungnahmen erhobenen Bedenken ausgeräumt, seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass eine weitestgehend konfliktfreie Parallelnutzung von Windenergieanlagen und PV-Anlage möglich sein wird. Die im Grundsatz 2 des Kapitels 5.2.2.3 Solarenergie des Teilregionalplans Energie vorgesehene Einzelfallprüfung für den Fall einer solchen Doppelnutzung in den festgelegten Windvorranggebieten kommt damit zu einem positiven Ergebnis.

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 21.2 – Regionalplanung, Siedlungsentwicklung 28.09.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen, dass die bisher seitens der Regionalplanung erhobenen Bedenken ausgeräumt werden können, da die Einzelfallprüfung zu einem positiven Ergebnis kommt, wird zur Kenntnis genommen.

2.

Über die vorgesehene Formulierung im Bebauungsplan Teil B Abschnitt III (Hinweise und nachrichtliche Übernahmen) hinaus empfiehlt die Regionalplanung weiterhin die Aufnahme der Verzichtserklärung in den anschließenden Satzungsbeschluss der Gemeinde.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

2.

Der Hinweis, die Verzichtserklärung in den Satzungsbeschluss aufzunehmen, wird zur Kenntnis genommen.

eMail

Betreff: Bauleitplanung Diemelsee; F-Plan 31. Änderung B-Plan Nr. IV/4 Photovoltaikanlage - Am gelben Stuken; Beteiligung nach § 4a (3) BauGB; OFB-Stellungnahme
08.09.2022 10:55:45
An: beteiligung@planungsbuero-bioline.de
Von:
Priorität:
Anhänge:



Ihr Zeichen: Blp/dsee/31/4/bt3
Ihre Nachricht vom: 07.09.2022
Mein Gz.: RPKS - 26-88 h 21/107-2021/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Bei der zu erhaltenden Gehölzfläche am Nordwestrand des Änderungsbereichs handelt es sich um Wald im Sinn des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG).

1. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.

2. Hinweis zu Seite 33 der Begründung: Die aktuelle Fassung des Hessischen Waldgesetzes lautet: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dezernat
Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 26 – Forsten, Jagd 08.09.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass gegen die Planung keine forstrechtlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Hinweis zur redaktionellen Änderung der aktuellen Fassung des Hessischen Waldgesetzes in der Begründung wird entsprochen.

eMail

Betreff: Gemeinde-Diemelsee-Flechtendorf-Beteiligung gemäß BauGB, Stellungnahme RP-KS Dezernat 31.5
An: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de
Von:
Priorität:
Anhänge:



TÖB-Beteiligung Bauleitplanung
Erneut

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, OT Flechtendorf
a) 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diemelsee
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken“

Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:

1. Liegt in der Zuständigkeit der UWB

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dezernat
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 31.5 – Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe 09.09.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass die Zuständigkeit in der UWB liegt, wird zur Kenntnis genommen.



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg
34519 Diemelsee



Geschäftszeichen

Dokument-Nr.
Bearbeiterin
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 20.09.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Gemarkung Flechtdorf

- a) 31. Änderung des Flächennutzungsplanes
- b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 „Photovoltaik-Anlage – Am gelben Stuken“

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4a
Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der Geltungsbereich des Vorhabengebietes unverändert geblieben ist und seitens des Dezernates Bergaufsicht keine Bedenken gegen die Planungen bestehen, wird von einer erneuten Stellungnahme abgesehen.

Meine Stellungnahme vom 16.11.2020 an den Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee hat weiterhin Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08.00 - 16.30 Uhr und fr. von 08.00 - 15.00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 15.30 Uhr, fr. von 09.00 - 12.00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 34 – Bergaufsicht 20.09.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass seitens des Dezernats Bergaufsicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Aussage, dass auf die Stellungnahme vom 16.11.2020 verwiesen wird, wird zur Kenntnis genommen.

BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

Bürgermeister der Stadt Brilon
Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach
Bürgermeister der Stadt Marsberg
Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen
Magistrat der Stadt Bad Arolsen

12.09.2022
13.09.2022
26.09.2022
13.09.2022
22.09.2022

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal

eMail

Betreff: Gemeinde Diemelsee, a) 31. Änd FNP, Gemarkung 12.09.2022 11:30:52
Flechtldorf "Sonderbaufläche Erneuerbare Energien", b)
BPl Nr. IV/4 "Photovoltaikanlage-Am gelben Stuken"
An: "beteiligung@planungsbuero-bioline.de"
<beteiligung@planungsbuero-bioline.de>

Von:
Priorität:
Anhänge:



Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Butterweck,

seitens der Stadt Brilon werden zu den o.g. Planungen keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Raum-und Umweltplanung, Stadtplaner AKNW
stellv. Leiter Abtl. Stadtplanung

Stadt Brilon
Fachbereich IV Bauwesen / Abteilung 61 Stadtplanung
Nebengebäude Strackestraße 2
59929 Brilon

Postanschrift:
Stadtverwaltung Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon

1.

Bürgermeister der Stadt Brilon 12.09.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass seitens der Stadt Brilon keine Anregungen vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.

Hansestadt Korbach

Kreisstadt des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Kreis- und Hansestadt Korbach · Postfach 16 00 · 34485 Korbach

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



Der Magistrat



Fachbereich:
Auskunft erteilt:
Durchwahl / Fax:
E-Mail:

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag: 08:30 – 12:30 Uhr
Dienstag – Donnerstag: 14:30 – 16:00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

07.09.2022

Bip/3556/314/5/3

Unser Aktenzeichen

Datum

13.09.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken“

- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken“ haben wir zur Kenntnis genommen.

Wir können Ihnen mitteilen, dass seitens der Kreis- und Hansestadt Korbach keine Anregungen zu den vorgelegten Entwürfen vorgetragen werden, da die durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen nicht beeinträchtigt werden und Auswirkungen auf Ihren zentralen Versorgungsbereich nicht gegeben sind.

Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass entsprechend dem Erfordernis des Baugesetzbuches Ihre Bauleitplanung mit der Stadt Korbach als Nachbargemeinde abgestimmt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stellvertreterin der Fachbereichsleitung

Magistrat der Hansestadt Korbach 13.09.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1.

1. Die Aussage, dass seitens der Kreis- und Hansestadt Korbach keine Anregungen vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

eMail

Betreff: Beteiligung - 31. Änderung des FNP sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 "Photovoltaikanlage - Am gelben Stuken"
An: "beteiligung@planungsbuero-bioline.de"
Von: <beteiligung@planungsbuero-bioline.de>
Priorität:
Anhänge:



Sehr geehrter Herr Butterweck,

1. durch die vorliegende o.g. Planung sind die Belange der Stadt Marsberg nicht berührt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Larissa Wiemers

Diese Email sendete Ihnen:

Amt für Planung und
Liegenschaften

Stadt Marsberg
Lillers-Straße 8
34431 Marsberg



Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.

Bürgermeister der Stadt Marsberg 26.09.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass keine Belange der Stadt Marsberg berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen 13.09.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

Gemeindevorstand
Waldecker Straße 12
35104 Willingen (Upland)

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

BIOline
PLANUNG + ANALYSE + GUTACHTEN
IMMUNIKOMMUNIKATION
EINGEGANGEN AM 13. SEP. 2022
ORKETALSTRASSE 9
35104 LFS.-CATH. LICHTEFELS
TEL 0434/9115-0 FAX -80

Willingen
SAUERLAND

Gemeinde Willingen (Upland)
Der Gemeindevorstand
Telefon: (0 56 32) 4 01-0
Internet: www.gemeinde-willingen.de

E-Mail:
Telefon
Telefax
Bearbe
Az. :
Datum:

**Bauleitplanung Gemeinde Diemelsee – 31. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Gemarkung Flechtdorf und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4
„Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken“**

Hier: Beteiligung benachbarter Gemeinden
Ihr Schreiben vom 07.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen gegen die Änderung des
Flächennutzungsplanes, sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

1.

1. Die Aussage, dass seitens der Gemeinde Willingen keine Anregungen vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Arolsen



Der Magistrat

Der Magistrat • Postfach 13 20 • 34443 Bad Arolsen

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Bioline

PLANNING • ANALYSE • GESTALTEN
BÄUWERK • ARCHITEKTUR
EINGEGANGEN AM 27. SEP. 2022
ORKE TALSTRASSE 9
35104 LICHTELNFELS
TEL 05454/9119-79 FAX 05454/9119-88

Postanschrift:

Große Allee 24, 34454 Bad Arolsen

Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Immobilien
Große Allee 26, 34454 Bad Arolsen
www.bad-arolsen.de

Sprechzeiten:

Montag - Freitag 08.00 - 12.30 Uhr
Dienstag u. Donnerstag 12.30 - 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

22.09.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee

Beteiligung benachbarter Gemeinden in den Verfahren

- a) 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemarkung Flechtendorf und
- b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/4 „Photovoltaikanlage – Am gelben Stuken“

Ihr Schreiben vom 07.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planentwürfe (Stand 01.08.2022) zu o. g. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Diemelsee haben wir zur Kenntnis genommen. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
/m/ Auftrag

Bankkonten der Stadtkasse
SPK Waldeck-Frankenberg
Waldecker Bank eG
Volksbank Kassel Göttingen eG

UST-Id-Nr.: DE 113056433

IBAN DE04 5235 0005 0001 0016 27 BIC HELADEF1KOR
IBAN DE87 5236 0059 0000 2093 09 BIC GENODEF1KWB
IBAN DE23 5209 0000 0040 0099 06 BIC GENODE51KS1

Steuer-Nr.: 025 226 10044

Seite 1/1



Magistrat der Stadt Bad Arolsen 22.09.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass seitens der Stadt Bad Arolsen keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

[Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

